

C. F. Winter'sche Verlagsb. in Leipzig.

3101. Annalen der Chemie u. Pharmacie. Hrsg. u. red. v. F. Wöhler, J. Liebig u. H. Kopp. 7. Suppl.-Bd. 3. Hft. 8. * 2/3 #

Sch'sche Buchb. in Nürnberg.

3102. † Morgenröthe, die. Blatt zur Erbauung u. Belehrung im Geiste ächter Religion v. Ch. Elmer. 7. Jahrg. 1870. Nr. 1. gr. 4. In Comm. Vierteljährlich * * 1/4 #

Nichtamtlicher Theil.

Amtliche stenographische Berichte über die Verhandlungen des norddeutschen Reichstags

über den Gesetzentwurf, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken, Abbildungen, musikalischen Compositionen, dramatischen Werken und Werken der bildenden Künste.

Zweite Berathung. *)

I. Am 24. März 1870.

Der erste Vice-Präsident Fürst zu Hohenlohe Herzog von Ujest eröffnet die Sitzung um 11 Uhr 15 Minuten und eröffnete nach Erledigung der vorausgegangenen Punkte der Tagesordnung die

Zweite Berathung über den Gesetzentwurf, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken, Abbildungen, musikalischen Compositionen, dramatischen Werken und Werken der bildenden Künste.

Es wird auch hier der Eingang des Gesetzes erst am Schluß zur Discussion gestellt werden und ich eröffne nun die Discussion über §. 1.

Der Abgeordnete Dunder hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abgeordneter Dunder: Ich möchte mir den Vorschlag erlauben, ob es nicht angemessen sein würde, in der Discussion die §§. 1. und 8., welche so recht eigentlich die sedes materiae sind, zu verbinden. Wenn das Haus sich über diese beiden Paragraphen geeinigt hat, so stehen die Grundsätze des Gesetzes fest, und die ganze weitere Berathung wird dadurch erleichtert.

Vicepräsident Fürst zu Hohenlohe Herzog von Ujest: Ich will zur Geschäftsordnung mittheilen, daß mir eben ein Antrag eingereicht ist, der dahin geht: Der Reichstag wolle beschließen, die Discussion über §. 1. der Regierungsvorlage mit der über die §§. 3. und 8. und den dazu gestellten Amendements zu verbinden.

Zur Geschäftsordnung hat der Abgeordnete Dr. Stephani das Wort.

Abgeordneter Dr. Stephani: Es war das eben der Antrag, den ich stellen wollte, nicht nur die §§. 1. und 8., sondern 1., 3. und 8. bei der Berathung zu verbinden und bei der Beschlussfassung von einander zu scheiden, so daß alsdann in der Reihenfolge über die §§. 1., 3. und 8. die Abstimmung erfolgt.

Vice-Präsident Fürst zu Hohenlohe Herzog von Ujest: Geschäftsordnungsmäßig steht dem Antrage nichts entgegen, ich werde ihn daher zur Abstimmung bringen.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche mit dem Herrn Abgeordneten Dr. Wehrenpennig die §§. 1., 3. und 8. gemeinschaftlich zur Discussion gestellt haben wollen, sich zu erheben.

(Geschicht.)

Es ist die Majorität. Somit eröffne ich die Discussion über die §§. 1., 3. und 8.

Der Abgeordnete Dr. Köster hat das Wort.

Abgeordneter Dr. Köster: Meine Herren! Wenn ich an die Debatte unserer ersten Berathung wieder anknüpfe, so ist mir die eigenthümliche und wie ich glaube wohl zu beachtende Erscheinung entgegengetreten, daß alle diejenigen Herren, welche den uns vorgelegten Entwurf über das geistige Eigenthum entweder angegriffen oder ihn vertheidigt haben, beide dabei mit einer unverkennbaren Zurückhaltung und — ich nehme vielleicht nur den Herrn Abgeordneten von Hennig aus — mit einer gewissen Verschämtheit zu Werke gegangen sind; denn trotz aller Energie seines Angriffs hat doch auch der Herr Abgeordnete Braun sich durch den Hinweis auf etwaige nationale Belohnungen gewisse moralische Hinterthüren aufgelassen, während von der andern Seite der Herr Abgeordnete Dunder seine Vertheidigung mit großer Vorsicht und fast mit seidenen Handschuhen führte. Ebenso uneinig standen sich die Herren Rechtsgelehrten in der freiwilligen Commission einander gegenüber, welcher ich die Ehre anzugehören hatte. Einige verwarfen jeden criminalistischen Schutz, Andere wollten ihn wenigstens unter gewissen Bedingungen aufrecht erhalten.

Ganz gleich ist es auch mit dem aus dem Schoße der freiwilligen Commission hervorgegangenen Gesetzentwurfe, den ich mitunterzeichnet habe und für den ich eventuell stimmen werde. Er versucht gewisse Angriffspunkte zu vermindern, er schwächt sie ab, er umhüllt sie, er würde selbst, wie das die Amendements des Dr. Wehrenpennig und des Collegen Dunder bezeugen, zu einem kleinen Handel über die dreißigjährige Schonzeit nach

*) I. S. Nr. 51.

dem Tode der Urheber bereit sein; laß mich machen diese Amendements ungefähr den Eindruck wie die beiden unnatürlichen Töchter Lear's, Goneril und Regan, die ihren Vater, dem sie alles verdankten, zu guterletzt die tausend Ritter, die er sich vorbehalten hatte, zunächst auf fünfhundert und dann bis auf einen und gar keinen herunter handeln wollen.

Der Grund dieser Erscheinung liegt so ziemlich auf der Hand: wir möchten Alle das geistige Eigenthum mit demjenigen Schutz umgeben, dessen es bedarf, gerathen aber vor diesem Schutze in den allerpeinlichsten Conflict mit unserer eigenen Consequenz; eine Versammlung, welche die allgemeine Freizügigkeit beschlossen und die Grundsätze einer fast unbedingten Gewerbefreiheit proclamirt hat, kann unmöglich von der andern Seite gewisse privilegirende Schranken aufrecht erhalten wollen, und das Bedürfnis, welches Sie für den Urheber anführen, hat in der That kaum eine andere Grundlage als das Verlangen von so und so viel tausend Handwerksmeistern, die im Namen der eigenen Existenz gegen die Gewerbefreiheit protestirt haben. Hat also der Autor in der That kein anderes Recht an seinem Buche als der Drucker, welcher es druckt, als der Buchbinder, welcher es einbindet, so können wir immerhin das Gesetz selbst mit Majorität annehmen und der Bund kann es auch als solches einführen, es wird aber trotzdem immer auf ebenso schwachen Füßen stehen, wie z. B. das Privilegium der Apotheker.

Dieses Bewußtsein ist auch gewiß der Grund der Ungunst und Abneigung, mit der wir fast Alle das Gesetz in die Hand genommen haben, wenn man überhaupt eine ziemlich willkürliche Combination von gewerbpolizeilichen Bestimmungen ein Gesetz nennen will. Ein Gesetz, meine Herren, darf nach meiner Meinung nicht allein auf wünschenswerthen Voraussetzungen, auf willkürlichen, wenn auch noch so billigen Annahmen und in unserem besondern Falle auf dem Bedürfnis der Autoren-Bedürftigkeit beruhen. Es muß Kunde von dem Rechte geben, das mit uns geboren war, es müssen ihm gewisse sittliche und allgemeine Principien zu Grunde liegen, und weil das die Regierungsvorlage nicht thut, so weht sie uns Alle mit einem gewissen criminalistisch-polizeilichen Hauche von Unbehagen an, den die Anerkennung der Nothwendigkeit eines den Autoren zu gewährenden Schutzes zwar abmindern, aber nicht beseitigen kann. Ich meine, es widerstrebt uns Allen, diesen Schutz den Urhebern gleichsam wie ein Almosen entgegenzuwerfen; wir sind eben Alle einig in dem Gefühle, daß dieser Schutz nur von der Brustwehr des Rechtes aus geführt werden kann und darf.

Meine Herren, weil ich an dieses Recht glaube, habe ich mich zum Worte gemeldet und versucht, dieses Recht in zwei kurzen Sätzen zu formuliren, deren Fassung ich Ihnen durchaus preisgebe; es ist mir genug, wenn sie mit hinlänglicher Klarheit und Verständlichkeit das aussprechen, was ich will und erstrebe; sie heißen: „Werke des Gedankens und der künstlerischen Form verbleiben ihren Urhebern auf so lange als vererb- und übertragbares Eigenthum, bis sie oder ihre Rechtsnachfolger denselben entsagen. Als gesetzliche Entsagung wird angesehen, wenn auf mechanischem Wege vervielfältigte Werke des Gedankens und der künstlerischen Form nach dem Tode des Urhebers von zehn zu zehn Jahren nicht mindestens einmal in erneuter Gestaltung wiederholt sind.“

Meine Herren, ich habe mich enthalten, diese beiden Sätze als einen besonderen Antrag an das Hohe Haus zu bringen, eines Theils, weil ich mit denselben in der freiwilligen Commission auf sehr entschiedene Ungunst gestoßen bin, sodann aber auch, weil ich, wenn es mir hier selbst besser erginge, diese beiden Sätze noch immer als Amendement zu dem §. 1. des Gesetzes stellen könnte. Es ist mir von einer Seite gesagt worden, auf deren Urtheil ich viel gebe, ich betrete mit dem ersten meiner Sätze einen bereits zurückgelegten Weg. Das, meine Herren, muß ich doch vorläufig noch bestreiten. Man kann einen Weg nur dadurch zurücklegen, daß man ihn überhaupt betritt, und das ist, soviel ich weiß, dem sogenannten ewigen Urheberrechte gegenüber nur in einigen kleineren deutschen Staaten der Fall gewesen, und in diesen wohl mehr, um den ringsum an den engen Grenzen wuchernden Nachdruck von sich abzuhalten, als um des Prinzips willen. Ferner ist in den gesetzgebenden Versammlungen von England und Frankreich dies Prinzip zu wiederholten Malen debattirt worden und in beiden, in England, wie der Herr Abgeordnete Braun bereits angeführt hat, auf die gewichtige Autorität eines Macaulay hin, abgelehnt worden. Meine Herren, es ist aber mit einer unverkennbaren Idee ähnlich wie mit einem neuen Werkzeug: man muß es erst fleißig in die Hand nehmen und es sich von allen Seiten ansehen, bis man sich zu der Anwendung entschließt und Vertraue,